

## **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Oberbürgermeisterwahl 2015**

Am 15. März 2015 findet die Wahl zum Amt des Oberbürgermeisters in Magdeburg statt. Ein zweiter Wahlgang wird, falls erforderlich, am 29. März 2015 abgehalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer des zu bildenden Gemeindevwahlausschusses sowie deren Stellvertreter zu benennen.

Gleichzeitig ergeht gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA die Aufforderung an die in Magdeburg vertretenen Parteien und Wählergruppen, innerhalb zweier Monate nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte zur Besetzung der Wahlvorstände an den beiden genannten Wahltagen zu benennen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgende Vorschriften des § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hin:

- Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig.
- In die genannten Wahlorgane können Wahlberechtigte aus dem Gebiet der Stadt Magdeburg berufen werden. Bedienstete der Stadtverwaltung können auch berufen werden, wenn sie nicht im Stadtgebiet wohnen.
- Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes ist nur wegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Vorschläge sind zu richten an meine Geschäftsstelle, das Wahlamt der Landeshauptstadt unter folgender Anschrift:

**Landeshauptstadt Magdeburg  
Wahlamt  
39090 Magdeburg.**

Die Meldungen können auch per Telefax **(0391/5402807)** oder Email **(statistik@magdeburg.de)** erfolgen.